

Amtsgericht Mitte

Geschäftsverteilungsplan

für Richterinnen und Richter

1. Januar bis 31. Dezember 2024

Beschlossen am 7. Dezember 2023

Anlage zum Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2023

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes gehen denen im Allgemeinen Teil vor.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

Zivilprozess

§ 1 Verteilung der Geschäfte

(1) Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten A, B, C und „Einstweilige Verfügungen und Arreste“ getrennt mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von den Eingangsregistraturen

- a) für allgemeine Zivilprozesssachen,
- b) für Verkehrssachen,
- c) für Wohnungseigentumssachen

entsprechend der Nummerierung auf die in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Abteilungen verteilt. Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet.

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer, sodann folgen die weiteren Mischabteilungen ebenfalls in der Nummernfolge. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

(3) Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Beteiligte betrieben wurde, die Abgaben an das Streitgericht für die

Beklagten getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Mitte möglich. Diese Regelung gilt entsprechend für Eingänge im EGVP oder beA.

(4) Die Verbindung von Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 WEG und § 147 ZPO erfolgt zu der Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum). Bei gleichzeitigem Eingang ist zu der Abteilung zu verbinden, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

(

§ 2 Allgemeine Zivilprozesssachen (Sachgebiet A)

Die im Besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) - ohne Verkehrs- und Wohnungseigentumssachen.

§ 3 Verkehrssachen (Sachgebiet B)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen, denen Verkehrssachen zugewiesen sind, sind - unabhängig von der Regelung der Zuweisungsverordnung - zuständig für Ansprüche aus einem Verkehrsunfall (d. h. einem plötzlichen Ereignis im Verkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht), der sich beim Betrieb eines Fahrzeuges ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt wird.

Diese Abteilungen sind ferner für Ansprüche aus Verkehrsunfällen zuständig, wenn sie gegen den Fahrzeugversicherer aus Vertrag, gesetzlicher Vorschrift oder vom Versicherer im Regresswege geltend gemacht werden.

Als Verkehrssachen gelten auch alle Verfahren, die von anderen Gerichten mit der Begründung, es handele sich um eine Verkehrssache, an das Amtsgericht Mitte verwiesen oder abgegeben wurden bzw. wenn das Amtsgericht Mitte mit einer solchen Begründung als das zuständige Gericht bestimmt wurde.

Als Verkehrssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einer Verkehrssache zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Verkehrssache handelt.

§ 4 Wohnungseigentumssachen (Sachgebiet C)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen 22, 26 und 29 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen (Verfahren nach § 43 Abs. 2 WEG). Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen 22, 26 und 29 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen (Verfahren nach § 43 Abs. 2 WEG).

Als Wohnungseigentumssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einem unter § 43 WEG fallenden Sachverhalt zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Wohnungseigentumssache handelt.

§ 5 Mischabteilungen

Die Mischabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen aus den Sachgebieten A und B.

§ 6 Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Verfahren über europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung werden jeweils in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung des § 1 zugeteilt. Einstweilige Verfügungen gemäß § 940a Abs. 2 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, die den Räumungstitel zwischen Mieter und Vermieter erlassen hat. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren zu demselben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen und gehen dann Verfügungs- oder Arrestverfahren oder Schutzschriften oder Anträge auf Europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren beziehungsweise mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst ist, auch für das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder die Schutzschrift oder den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Abteilung zwischenzeitlich keine Verfahren des Sachgebiets A mehr bearbeitet. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 7

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes oder eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus des § 6 eingetragen.

§ 8

- (1) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne von § 6 vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die zuerst eingegangene Schutzschrift eingetragen ist, es sei denn, es ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig.
- (2) Ist bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren zum selben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen, so ist für das nachfolgende Hauptverfahren oder selbständige Beweisverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Eilverfahren eingetragen worden ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 9

- (1) Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO), Klagen zur Feststellung des streitigen Inhalts eines Urteils oder eines Vergleichs und Vollstreckungsabwehrklagen gegen Entscheidungen gemäß §§ 767, 768, 794 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, in der die Entscheidung getroffen oder der Vergleich protokolliert wurde. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (2) Werden in einem Verfahren nach Abs. (1) Klagen gegen Entscheidungen bzw. Vergleiche mehrerer Abteilungen erhoben, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

§ 10 Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

- (1) Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem Turnus geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein Eilverfahren (Einstweilige Verfügungs- oder Arrestsachen) anhängig und geht dann ein Beweissicherungsantrag ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren oder dem Eilverfahren befasst ist, auch für das selbstständige Beweissicherungsverfahren zuständig. Sind bereits selbstständige Beweisverfahren anhängig, so ist für das nachfolgende

Hauptsacheverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Beweissicherungsverfahren eingetragen ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

(2) Für Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte sind die Abteilungen des Sachgebietes zuständig, in das das Ausgangsverfahren bei dem ersuchenden Gericht fällt.

§ 10 a Ehemals beim Amtsgericht Tiergarten anhängige Zivilverfahren

Alle ehemals beim Amtsgericht Tiergarten anhängigen Zivilverfahren, in denen noch eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, werden von der Abteilung 117 bearbeitet.

§ 11 Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2.

Dies gilt nicht, wenn es bei einer unzulässigen subjektiven Klagehäufung (gem. §§ 59, 60 ZPO) zu Abtrennungen kommt. In diesem Fall sind die abgetrennten Verfahren nach dem Turnus in den zuständigen Abteilungen neu einzutragen und zwar zu Beginn des auf den Eingang des abgetrennten Verfahrens bei der Eingangsregistratur folgenden Tages.

§ 12

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Abteilung etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Antrag eilbedürftig, so ist die Sache in der Abteilung des Richters oder der Richterin vom Tagesdienst (Anlage 1 zum Besonderen Teil) als AR-Sache (7000er-Sache) einzutragen. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der §§ 6 bis 8 einzutragen.

Zwangsvollstreckung, einschließlich Verbraucher- und sonstige

Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

§ 13 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft

- (1) In Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft werden die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eingehenden Neueingänge jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen, nach Sachgebieten erfasst sowie im Wege der Rotation auf die Zwangsvollstreckungsabteilungen verteilt.
- (2) Folgende Sachgebiete werden für die richterlichen Geschäfte unterschieden:
 - a) Haftbefehlsverfahren (§§ 802g ZPO, 284 AO)
 - b) Richterliche Anordnungen (§§ 758a ZPO, 287 AO)
 - c) Rechtsbehelfe und übrige Anträge in Vollstreckungsverfahren, soweit ein Richtervorbehalt besteht.
- (3) Die für Zwangsvollstreckungssachen zuständige Eingangsregistratur trennt die Eingänge nach Sachgebieten unter Beibehaltung der durch die Ordnungsnummernvergabe bestimmten Reihenfolge und erfasst sie turnusmäßig.
- (4) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13a Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO)

- (1) Die Zuständigkeit in Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO) richtet sich, soweit auf Namen des Schuldners bzw. der Schuldnerin abgestellt wird, wie folgt:
 1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers oder der Inhaberin maßgebend.

2. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers oder der Miteigentümerin.
 3. Wenn mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name der oder des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümerin bzw. Eigentümers.
 4. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name der oder des zuletzt eingetragenen Eigentümerin oder Eigentümers maßgebend.
 5. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name der oder des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümerin oder Eigentümers.
- (2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte in Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (§§ 304 ff InsO) beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13b

Unbeschadet der Neuaufteilung und –begründung der Abteilungen 31, 32, 34, 36, und 37 zum 16.09.2019 bleiben für die bis zu diesem Zeitpunkt bei Gericht eingegangenen Verfahren nach §§ 13, 13a des Geschäftsverteilungsplans die bis dahin zuständigen Richterinnen und Richter oder deren Nachfolgerin oder dessen Nachfolger im Dezernat auch weiterhin zuständig.

Sachen des Betreuungsgerichts

§ 14

- (1) Das Betreuungsgericht bearbeitet die Sachen, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind, sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht zuständig war und die noch beim Amtsgericht Mitte anhängig sind.

(2) Zuständige Betreuungsabteilung ist

1. in Unterbringungssachen nach PsychKG (einschließlich Zwangsmedikation und besondere Sicherungsmaßnahmen), von 15 Uhr des jeweiligen vorherigen Werktags (Mo - Fr) bis 15 Uhr des jeweiligen laufenden Werktages die aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung des laufenden Werktags. An Wochenenden, am 24. und 31. Dezember sowie an Feiertagen ist die aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung des folgenden Werktages zuständig.
2. in den übrigen Betreuungssachen die nach der Rotation zuständige Abteilung.

(3) Die Rotation wird wie folgt wahrgenommen:

1. Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der Eingangsregistratur für Betreuungssachen entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen verteilt, und zwar getrennt nach den Registerzeichen VII-X, XIV, XVI, XVII (Vormundschafts-, Familienrechts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen). Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet, wenn ein anderes Gericht die Übernahme abgelehnt hat.
2. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen oder Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

3. Anträge in Unterbringungssachen nach PsychKG auf Genehmigung einer Zwangsmedikation (§ 28 PsychKG), einer besonderen Sicherungsmaßnahme (§ 39 PsychKG) oder einer Verlängerung der Unterbringung bzw. der Maßnahmen sind als neue Sachen einzutragen.

- (4) Ist bereits ein Betreuungsverfahren anhängig, so ist die bearbeitende Abteilung auch für alle weiteren Anträge diese Person betreffend zuständig. Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder oder Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und –partner betreffen, sind unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen. Soweit eine Abteilung bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind (Mündel), Eltern und deren Kinder oder Eheleute betreffen, ist diese Abteilung auch für die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. den Ehepartner zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

- (5) Ist bereits ein Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer Unterbringungssache nach dem PsychKG anhängig und geht nachträglich ein Antrag auf Hauptsacheverfahren für dieselbe Person ein, so ist die Abteilung, die mit dem o.g. Unterbringungsverfahren befasst ist, auch für das Hauptsacheverfahren unter dem gleichen Aktenzeichen zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

- (6) Betreuungsrechtliche Verfahren, in denen ein früheres Verfahren für dieselbe Person vor weniger als sechs Monaten durch richterliche Verfügung weggelegt worden ist, sind als neue Sache in der Abteilung des Richters oder der Richterin einzutragen, der/die für das frühere Verfahren regulär zuständig war oder ist. Sollte das frühere Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein und in diesem Verfahren noch Verfahrenshandlungen vorgenommen werden, sind die Verfahren zu verbinden.

Nachlasssachen

§ 15

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen der Erblasserin oder des Erblassers.

Grundbuchsachen

§ 15a

(1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABI. S. 488).

(2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung

§ 16

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 8 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

Verfahren über Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter und Anzeigen nach § 48 ZPO

§ 17

Ablehnungsgesuche und Anzeigen nach § 48 ZPO (Ablehnungsverfahren) werden durch die im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Richterinnen und Richter bearbeitet.

Die Eintragung erfolgt in der Eingangsregistratur I bzw. II in einer gesonderten Rotationsliste abwechselnd zwischen den zuständigen Richterinnen und Richtern beginnend mit der niedrigsten Abteilung. Die Ablehnungsverfahren werden auf den Turnus im Sachgebiet A bzw. B angerechnet und in der Rotationsliste als erste Sache zu Beginn des folgenden Tages eingetragen. Sofern ein Richter oder eine Richterin in einer Mischabteilung mit den Sachgebieten A und B oder C arbeitet, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet A, in einer Mischabteilung nur mit den Sachgebieten B und C erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet B.

Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen eine Richterin oder einen Richter, die oder der selbst Ablehnungsverfahren bearbeitet, oder die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter, so ist das Gesuch in der nach dem Turnus nächsten Abteilung einzutragen.

Güterichter/Mediationsverfahren

§ 18

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. bearbeiten die Güterichterinnen und Güterichter. Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten Rotationsliste, wenn die Parteien der Durchführung der Mediation zugestimmt haben bzw. nach Verweisung an die Güterichterin oder den Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO n.F. Die- oder derjenige, die oder der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

Die Belastung der Güterichterinnen und Güterichter wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein Mediations – bzw. Güteverfahren wird auf die jeweilige Abteilung der Güterichterin bzw. des Güterichters in den Sachgebieten A und B jeweils wie zwei C-Sachen angerechnet. Sofern eine Güterichterin oder ein Güterichter in einer Mischabteilung arbeitet, erfolgt die Anrechnung auf Verfahren nach dem Sachgebiet A.

Buchstabenverteilung

§ 19

(1) Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. der/des Betroffenen, Schuldnerin/Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen
 - a) der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, gleichviel ob er als Haupt-, Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammenhängenden Wortes vorkommt;
 - b) der Familienname der Inhaberin/des Inhabers, soweit es sich um eine Einzelfirma handelt;
 - c) für den Fall des Fehlens eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw.; Phantasiebezeichnungen, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten als Wörter;
 - d) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden; entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;
 - e) außer Betracht bleiben die Artikel zu Beginn der Firma (der, die, das) und das nachfolgende Wort "für" sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Berliner, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Deutsche, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Verlag, Versiche

Wohnungsgesellschaft, Wohnungsbaugesellschaft, Wohnungsgesellschaft,
Wohnungseigentümergeinschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband;

3. bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;
 4. bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks; ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
 5. bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;
 6. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassempfangern der Name des Erblassers oder der Erblasserin;
 7. bei mehreren Personen das nach der Buchstabenfolge erste gemäß den Ziffern 1 bis 3 entscheidende Wort;
 8. das Wort „Unbekannt“, falls die nach den Ziffern 1 bis 3 für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist.
- (2) Die Umlaute ä, ö, ü werden in der Schreibweise ae, oe, ue gelesen.
- (3) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

Interne Abgabe

§ 20

- (1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.
- (2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben, wenn
 1. die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 2. für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.
 Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.
- (3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen

Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

- (4) Ist ein Rechtsstreit von den Eingangsregistraturen als Verkehrssache behandelt und in einer mit Verkehrssachen befassten Abteilung eingetragen worden, handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um eine Verkehrssache, so bleibt die zuerst damit befasste Abteilung gleichwohl vorläufig zuständig, wenn bei Behandlung als allgemeine Zivilprozesssache das Amtsgericht Mitte unzuständig wäre. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist jedoch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eine nachträgliche Abgabe zulässig, wenn sich eine Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht als nicht möglich erweist. Das Gleiche gilt entsprechend,
- wenn eine Verkehrssache fälschlich als allgemeine Zivilprozesssache eingetragen worden ist,
 - wenn ein Rechtsstreit fälschlich als Zivilprozesssache bzw. als Verkehrssache behandelt und in einer Mischabteilung eingetragen worden ist.
- (5) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von der Richterin /dem Richter oder der Rechtspflegerin/dem Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe einer Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgegeben.
- (6) Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich - also ohne weiteres erkennbar - falsch geleitet sind, kann jede Abteilung - unverzüglich - selbstständig an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe der Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgeben.

Regelung der Vertretung bei Verhinderung der Richterin;
Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

§ 21 Vertretung

Der Einsatz einer geschäftsplanmäßig ausgewiesenen Vertretungsrichterin oder eines Vertretungsrichters erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Vertretungsbeschlusses. Bei gleichem Datum ist die/der Dienstältere, bei gleichem Dienstalder die oder der nach Geburt Ältere

zunächst als Vertreterin/Vertreter berufen. Die Vertretungsrichterinnen und -richter sind vorrangig für durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot (MuSchVO) verhinderte Richterinnen und Richter einzusetzen. Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

§ 22 Ständige Vertretung

- (1) Steht eine Vertretungsrichterin bzw. ein Vertretungsrichter nicht zur Verfügung oder ist sie oder er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die oder den im Besonderen Teil bezeichneten ständige Vertreterin bzw. den ständigen Vertreter der Abteilungsrichterin bzw. des Abteilungsrichters mit Ausnahme der Verfahren, in denen diese als Güterichterin oder Güterichter tätig war. Die Vertretung erstreckt sich bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub auf die ersten beiden Wochen, jedoch insgesamt höchstens auf vier Wochen im Geschäftsjahr. Die Vertretung umfasst auch etwaige Tages- und Wochenenddienste der zu vertretenden Abteilungsrichterin bzw. des Abteilungsrichters, nicht jedoch die Sitzungen. Im Übrigen erfolgt die Vertretung in Fällen nach den Regelungen des "kleinen Rings" entsprechend § 23 Abs. 2 bzw. des "großen Rings" entsprechend § 23 Abs. 3. In den Zivilprozessabteilungen werden in den Ringen erst die Sitzungen, danach das Dezernat und danach Tages- und Wochenenddienste verteilt. Im Ring werden diejenigen Richterinnen und Richter übersprungen, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben.
- (2) Sind für eine Richterin bzw. einen Richter mehrere ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter vorgesehen, so wird er/sie im Tages-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist - durch den oder die an erster Stelle genannten Richter oder Richterin vertreten.
- (3) Bei Fällen plötzlicher Verhinderung werden die an den nächsten beiden Werktagen (hierzu zählt nicht der Samstag) anfallenden Sitzungsververtretungen in allen Zivilprozessabteilungen von der Richterin bzw. dem Richter des jeweiligen Tagesdienstes wahrgenommen.

§ 23 Verhinderung einer Vertretung nach §§ 21, 22

(1) Richterin oder Richter vom Tagesdienst

1. Für Eilsachen und die Wahrnehmung der Sitzung bei unvorhergesehener Verhinderung einer Richterin oder eines Richters ist der oder die in der Anlage 1 bestimmte Richter oder Richterin vom Tagesdienst zuständig. Dies gilt für Eilsachen der Abteilungen 30 - 71 nur dann, wenn eine Vertretung gem. Ziff. 3. oder im Wege der „kleinen Ringvertretung“ gemäß § 23 Abs. 2 nicht gewährleistet ist.
2. Die Richterin oder der Richter vom Tagesdienst hält sich montags bis donnerstags an

Gerichtsstelle von 08.45 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 14:30 Uhr bereit.

3. Für Eilsachen der Abteilungen 50 - 58, die in der Zeit montags bis freitags bis 15.00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingehen, ist die oder der aus der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Richterin oder Richter (Betreuungstagesdienst) zuständig. Für Geschäfte im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung vom der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) besteht die Zuständigkeit aber nur, soweit diese montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und nicht an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Mitte eingegangen sind. Sollte die Richterin oder der Richter ihre oder seine Rückkehr in das Gerichtsgebäude bis zu diesen Zeiten aus dienstlichen Gründen nicht gewährleisten können, so ist sie oder er für die Geschäftsstelle jedenfalls telefonisch erreichbar.

(2) „Kleine Ringvertretung“

1. Im Übrigen geschieht die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Sachgebiete unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter und Richterinnen gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im “Besonderen Teil” des Geschäftsverteilungsplanes („kleine Ringvertretung“), wobei der Richter bzw. die Richterin der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter oder der Richterin der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter oder die Richterinnen der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.
2. Die Richterin oder der Richter mit der nächst höheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst zu berufen, nachdem an der Vertretung verhindert gewesene Richterinnen oder Richter nach dem Wegfall ihrer Verhinderung ihre Vertretung entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Die Prozessabteilungen 3, 4, 5-9, 11-13, 15-17, 21, 23, 25, 27, 28, 104, 124 (1. „kleiner Ring“) sowie die Prozessabteilungen 10, 19, 20, 101-103, 106, 107, 109-113, 117, 119, 121-123, 151 (2. „kleiner Ring“) bilden jeweils einen eigenen „kleinen Ring“.

3. Sind in einer Abteilung mehrere Richterinnen oder Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der „kleinen Ringvertretung“ zunächst untereinander nach der im “Besonderen Teil” festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.
4. Richterinnen oder Richter mit ermäßigten Pensen sind zur Vertretung nur in einem Umfang heranzuziehen, der ihrem ermäßigten Stammpensum entspricht.
5. Richterinnen und Richter mit einem Betreuungspensum werden nur zur Ringvertretung im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

(3) **„Große Ringvertretung“**

1. Ist der “kleine Ring” ausgeschöpft, weil alle Richterinnen und Richter in der Woche, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits einen Vertretungseinsatz haben und ist auch die Richterin bzw. der Richter vom Tagesdienst (§ 23 Abs.1) verhindert oder kommt ein Einsatz nicht in Betracht, so vertreten sich die Richterinnen und Richter aller Abteilungen nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 Satz 1 in der Reihenfolge, wie sie/er in dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes aufgelistet sind.
2. Die Richterinnen und Richter mit einem Betreuungspensum werden zur Ringvertretung nur im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

§ 24 Verhinderung der für Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter und Anzeigen nach § 48 ZPO zuständigen Richterinnen und Richter

Sind die zuständigen Richterinnen und Richter oder die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter selbst betroffen oder verhindert, erfolgt die weitere Vertretung im jeweiligen kleinen Ring. Ausgenommen sind die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der in dem Ablehnungsverfahren betroffenen Richterin bzw. des betroffenen Richters.

§ 25 Vertretung in den Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 Fam FG

Beruhet die Verhinderung einer Richterin oder eines Richters auf ihrer Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6

FamFG), so ist das betroffene Verfahren nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung an die Eingangsregistratur zurückzugeben und dort turnusgemäß als neue Sache im jeweiligen Sachgebiet (A, B oder C) einzutragen. Ist danach die Abteilung der befangenen Richterin oder des befangenen Richters oder die Abteilung der Richterin oder des Richters, die oder der über die Befangenheit entschieden hat, ausgewählt, so ist die nach dem Turnus nächste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

§ 26 Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow

- (1) Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow eingehende Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird in Umsetzung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. 2016 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9 bis 15 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.
- (3) Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter halten sich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6 bis 21 Uhr und an Werktagen (Montag bis Freitag) von 6 bis 9 Uhr und von 15 bis 21 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.

- (4) Es vertreten sich gegenseitig die Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Mitte und die Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Köpenick.
- (5) Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen von mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr wird schon jetzt deren Verhinderung an der Vertretung wegen Überlastung festgestellt.
- (6) Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.
- (7) Die Verteilung der Dienste ergibt sich aus der Anlage „Dienstplan Ost-Pool“. Wenn an einem Tag zwei Abteilungen in dem Plan eingetragen sind, hat die erste aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 6 bis 9 Uhr und die zweite aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 15 bis 21 Uhr.

§ 26a Vertretung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee

- (1) Für die Vertretung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow nach § 26 ist bei Anträgen,
 1. die an Werktagen (Montag bis Freitag) von 21 Uhr des Vortages bis 9 Uhr eingehen, die oder der in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan bestimmte Richterin oder Richter des Tagesdienstes (Spalte „Betreuung“) zuständig,
 2. die an Werktagen (Montag bis Freitag) von 15 Uhr bis 21 Uhr eingehen, die oder der in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan bestimmte Richterin oder Richter des Tagesdienstes (Spalte „ZP“) zuständig,
 3. die an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6 bis 21 Uhr eingehen, die oder der in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan

bestimmte Richterin oder Richter (Spalte „Wochenend- und Feiertagsdienst“) zuständig.

- (2) Sofern eine Richterin oder ein Richter nach § 23c Abs. 2 S. 2 GVG von der Übernahme des Vertretungsdienstes nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist die Abteilung 1, Vizepräsident Dr. Buck, zuständig.

§ 27

Die Präsidentin und der Vizepräsident des Amtsgerichts Mitte sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständige Vertreterin oder Vertreter - grundsätzlich von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

§ 28

- (1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Wiederauflebende Verfahren aus einer geschlossenen Zivilprozessabteilung, für die es keine Sonderregelung gibt, werden von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen. Verfahren, die nach den §§ 6 - 10 in einer geschlossenen bzw. in Abwicklung befindlichen Zivilprozessabteilung einzutragen wären, werden ebenfalls von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen

Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 29

- (1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
- (2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.
- (3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort der aufsichtführenden Richterin bzw. dem aufsichtführenden Richter zur Weiterleitung an das Präsidium mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.
- (4) Vor Vorlage der Akten ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

Besonderer Teil 2024

Verteilung der Geschäfte

Es bestehen:	Nr.:
1 Verwaltungsabteilung	1
12 Zivilprozessabteilungen (allgemeiner Zivilprozess Sachgebiet A)	4 - 6, 8, 9, 11, 15, 17, 21, 23, 25, 27
11 Zivilprozessabteilungen (Verkehrsabteilungen Sachgebiet B)	19, 101-103, 106-107, 109-112, 121
14 Zivilprozessabteilungen (Mischabteilungen Sachgebiet A und B)	7, 10, 13, 16, 20, 28, 104, 113, 117, 119, 122-124, 151
3 Zivilprozessabteilungen (WEG-Abteilungen Sachgebiet C)	22, 26, 29
8 Abteilungen für Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	30-37
12 Grundbuchabteilungen	44-47, 140-145, 240-243
8 Betreuungsabteilungen	50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58
1 Betreuungsabteilung für den Poolbereitschaftsdienst	59
5 Nachlassabteilungen	60-62, 64, 66
1 Abteilung für Einzelsachen	70
5 Abteilungen in Abwicklung	3, 105, 108, 116, 152

I. Verwaltung

Abt.	Sachgebiet	Richter/in
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Mittler Präsidentin des Amtsgerichts 0,8
		Dr. Buck, Vizepräsident des Amtsgerichts 0,75
		Stroot, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,5
		Dr. Kretschmer, Ri`inAG weitere aufsichtführende Richterin 0,5
		Unger, Ri´inAG weitere aufsichtführende Richterin 0,5
		Kirschner, Ri`inAG 0,25
		Breun, RiAG Datenschutzbeauftragter 0,1

II. Zivilprozesssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
3	Abw.	Lindner, Ri	119: Brinks, Ri´inAG	Mo 1503 Mi 2806,
4	A: 0,50	Khorsandi, Ri	6: Dr. Masuhr, Ri`inAG	Do 2506
5	A: 0,80	Bröckling, RiAG	27: Helbing, Ri`in AG	Di. 2806
6	A: 0,30	Dr. Masuhr, Ri` inAG	4: Khorsandi, Ri´	Do 1501
7	A: 0,50 B: 0,50	Dr. Teubel, RiAG	28: Breun, RiAG	Mi. 1502,
8	A: 0,60	Schumann, Ri`inAG	113: Dr. Gebhard, RiAG	Di. 1501
9	A: 0,80	Dr. Abram, RiAG	117: Hennings, Ri´inAG	Mi. 2807
10	A: 0,30 B: 0,30	Kreikenbohm, Ri`inAG	16: Dr. Kretschmer, Ri´inAG	Do 2803

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
11	A: 0,60	Sander, Ri'inAG	8: Schumann, Ri'inAG	Mi. 2506
13	A: 0,25 B: 0,25	Stroot, RiAG	23: Kirschner, Ri'inAG	Do. 1502
15	A: 0,90	Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	25: Ackermann, RiAG	Mi. 2804
16	A: 0,25 B: 0,25	Dr. Kretschmer, Ri'inAG	10: Kreikenbohm, Ri'inAG	Fr. 1503
17	A: 0,70	Leimkühler, RiAG	121: Vandenhouten, Ri'inAG	Mi. 1504
19	B: 0,35	Hegermann, Ri'inAG	112: Kowalski, Ri'inAG	Mi. 1501
20	A: 0,50 B: 0,50	Kohrs, Ri'inAG	122: Dr. Rummler, RiAG	Mo. 2807, 2. u. 4. Fr. 2806
21	A: 0,85	Al Nader, Ri'inAG	103: Kutschera, Ri'inAG	Mi. 3103 1.+3. Mo. 3103
22	C: 0,30	Dr. Masuhr, Ri'inAG	4: Khorsandi, Ri	Do. 1501
23	A: 0,45.	Kirschner, Ri inAG	13: Stroot, RiAG	Mi. 1503
25	A: 1,0	Ackermann, RiAG	15: Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	Di 2807, 1.+3. Fr 2807
26	C: 0,30	Kirschner, Ri inAG	13: Stroot, RiAG	Mi. 1503
27	A: 0,55 und Ablehnungs- verfahren	Helbing, Ri'inAG	5: Bröckling, RiAG Nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Hennings, Ri'inAG 2. Dr. Gebhard, RiAG 3. Dr. Rummler, RiAG	Do 3103
28	A: 0,50 B: 0,40	Breun, RiAG	7: Dr. Teubel, RiAG	Mi 2805 Fr 3103
29	C: 0,30	Vandenhouten, Ri'inAG	17: Leimkühler, RiAG	Do 1503
101	B: 1,00	Ullisch, Ri'inAG	106: Ahlborn, Ri'inAG	Fr 2710 2.+ 4. Mi 3101

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
102	B: 1,00	Fölsche, Ri`inAG	124: Dr. Rosenbaum, Ri`inAG	Di. 2710 2.+ 4. Do. 2711
103	B: 0,65	Kutschera, Ri`inAG	21: Al Nader, Ri´inAG	Di 2804
104	A: 0,50 B: 0,50	Schmidtchen, Ri´in	151: von Möllendorf, Ri	Di 1502 2.+4. Do 3101
105	Abw.	Lindner, Ri	119: Brinks, Ri´inAG	Mo 1503 Mi 2806
106	B: 1,00	Ahlborn, Ri´inAG	101: Ullisch, Ri`inAG	Do 1504 1.+ 3. Di 1503
107	B: 1,00	Krause, RiAG	110: Schuhoff, Ri`inAG	Di 1504 1.+ 3. Do 3101
108	Abw.	Kirschner, Ri´inAG	13: Stroot, RiAG	Mi 1503
109	B: 1,00	Linke, RiAG	111: Beckmann, RiAG	Mo 1504
110	B: 1,00	Schuhoff, Ri´inAG	107: Krause, RiAG	Mi 2710 2. + 4. Fr 2807
111	B: 1,00	Beckmann, RiAG	109: Linke, RiAG	Di 3101 1.+ 3. Fr 1504
112	B: 0,85	Kowalski, Ri´inAG	19: Hegermann, Ri´inAG	Mi 2803
113	A: 0,30 B: 0,30 und Ablehnungs- verfahren	Dr. Gebhard, RiAG	11: Sander, Ri´inAG nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Helbing, Ri`inAG 2. Dr. Rummler, RiAG 3. Hennings, Ri´inAG	Mo 2710
116	Abw.	Dr. Buck, VPräsAG	1: Mittler, Präs´inAG	Do 2806

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
117	A: 0,40 B: 0,40 und Ablehnungs- verfahren	Hennings, Ri´inAG	9: Dr. Abram, RiAG nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Dr.Rummler, RiAG 2. Helbing,Ri´inAG 3. Dr. Gebhard, RiAG	Do 2807
119	A: 0,30 B: 0,45	Brinks, RiAG	123: Lindner, Ri	Do 2805
121	B: 0,25	Vandenhouten, Ri´inAG	17: Leimkühler, RiAG	Do 1503
122	A: 0,30 B: 0,70 und Ablehnungs- verfahren	Dr. Rummler, RiAG	20: Kohrs, Ri´inAG nur in Ablehnungsverfahren: 1 Dr. Gebhard, RiAG 2 Hennings, Ri´inAG 3 Helbing, Ri´inAG	Do 2808
123	A: 0,70 B: 0,30	Lindner, Ri	119: Brinks, Ri´inAG	Mo 1503, Mi 2806
124	A: 0,25 B: 0,75	Dr. Rosenbaum, Ri´inAG	102: Fölsche, Ri´inAG	Fr 2506 Mi 2711
151	A: 0,50 B: 0,50	von Möllendorff, Ri	104 Schmidtchen, Ri`in	Di 2805, 1.+3. Fr 2805
152	Abw.	von Möllendorff, Ri	104: Schmidtchen, Ri´in	Di 2805, 1.+3. Fr 2805

III. Zwangsvollstreckungssachen

- A. Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen (K, L)
B. Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung, vgl. § 119 Baugesetzbuch (J)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
30	Bröckling, RiAG	1. 27: Helbing, Ri´inAG 2. 121: Vandenhouten, Ri`inAG

C. 1) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (M)

2) Ersatzzwangshaft nach §§ 333, 334 Abgabenordnung, Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 Abs. 7 Abgabenordnung

3) Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO) (IK)

C 1) und 2)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
31	Kowalski, Ri'inAG (0,15)	37: Hegermann, Ri'inAG
32	Kutschera, Ri'inAG (0,15)	36: Al Nader, Ri'inAG
34	Vandenhouten, Ri'inAG (0,15)	17: Leimkühler, RiAG
36	Al Nader, Ri'inAG (0,15)	32: Kutschera, Ri'inAG
37	Hegermann, Ri'inAG (0,15)	31: Kowalski, Ri'inAG

C 3) (IK-Sachen)

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
33	IK	Mittler, Präs'inAG (0,20)	1) 1: Dr. Buck, VPräsAG 2) 35: Kutschera, Ri'inAG 3) 25: Ackermann, RiAG
35	IK	Kutschera, Ri'inAG (0,20)	1) 33: Mittler, Präs'inAG 2) 25: Ackermann, RiAG 3) 1: Dr. Buck, VPräsAG

IV. Grundbuchsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
44	Bezirk: Moabit	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
45	Bezirke: Brandenburger Tor, Lützowviertel, Tiergartenviertel	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
46	Bezirk: Mitte	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
47	Bezirk Prenzlauer Berg	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
140 bis 145	Bezirk: Stadtteil Wedding und Bezirk Reinickendorf	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
240 bis 243	Bezirk: Stadtteile Pankow und Weißensee	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, Ri`inAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, Ri`inAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
50	VM: 1,0	Wichmann, Ri'in	52: a) gerade Endziffern sowie Tagesdienste in den geraden Wochen Khorsandi, Ri b) ungerade Endziffern sowie Tagesdienste in den ungeraden Wochen Unger, Ri'inAG
51	VM: 0,5	Arukaslan, Ri'inAG	56: Matulke, Ri'inAG
52	VM: 1,0	a) gerade Endziffern: Khorsandi, Ri b) ungerade Endziffern: Unger, Ri'inAG	50: Wichmann, Ri'in
54	VM: 0,4	Schumann, Ri'inAG	57: Dr. Gebhard, RiAG
55	VM: 0,4	Sander, Ri'inAG	54: Schumann Ri'inAG
56	VM: 1,0	Matulke, Ri'inAG	58: Arukaslan, Ri'inAG
57	VM: 0,4	Dr. Gebhard, RiAG	55: Sander, Ri'inAG
58	VM: 0,5	Arukaslan, Ri'inAG	56: Matulke, Ri'inAG
59	Bereitschaftsdienst für Anträge auf Fixierungen und Unterbringungen nach der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19.04.2023 (GVBl. 2023 S. 166)	von Manteuffel, RiAG	

VI. Nachlasssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
60 1.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: A - D, G soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
60 2.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: E, F, Sch, T	Vandenhouten, Ri´inAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Vandenhouten, Ri´inAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: J,K,V und Abwicklung der bis zum 31.12.2008 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben G, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
61 3.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Ga-God, I	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
61 4.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben G, O, N soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG

62 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y, soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri'ınAG
62 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben W	Vandenhouten, Ri'ınAG	64/1: Leimkühler, RiAG
64 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 einschließlich eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri'ınAG
64 2.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 einschließlich eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 gegeben ist	Vandenhouten, Ri'ınAG	64/1: Leimkühler, RiAG

66 1.	<p>a) Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1 oder 64/1 gegeben ist.</p> <p>b) Buchstaben G, O, N, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2, 61/3 oder 61/4 gegeben ist.</p> <p>c) Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 62/1 oder 62/2 gegeben ist.</p>	Leimkühler, RiAG	66/2: Vandenhouten, Ri'ınAG
66 2.	<p>a) Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist.</p> <p>b) Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 oder 64/2 gegeben ist</p>	Vandenhouten, Ri'ınAG	66/1: Leimkühler, RiAG

Vertreter in Nachlasssachen bei Abwesenheit beider ordentlicher Dezenten:

- Richter am Amtsgericht Dr. Gebhard für RiAG Leimkühler
- Richterin am Amtsgericht Kowalski für RiAG Vandenhouten

VII. Sonstige Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
70 a)	Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wiederherstellung von Urkunden;	Helbing, RiAG (Abt. 70 insgesamt 0,1)	5: Bröckling, RiAG
70 b)	Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuchabteilungen zuständig sind;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 c)	sonstige Angelegenheiten, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, darunter auch die des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß §§ 1025 – 1048 ZPO sowie Beratungshilfesachen;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 d)	Kirchenaustritte;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 e)	Aufgebote	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 f)	Todeserklärungen	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG

VIII. Güterichter

Abt.	Güterichter/innen	Vertreter/in
27	Helbing, RiAG	Sander, RiAG
11	Sander, RiAG	Helbing, RiAG
13	Stroot, RiAG	Sander, RiAG

IX. Vertretungsrichter

Ab 01.01.2024: Dr. Buck, VPräsAG zu 0,25.

In der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2024: Yun, Ri'inAG

Das Präsidium des Amtsgerichts Mitte

Berlin, den 7. Dezember 2023

(Mittler)

(Ahlborn)

(Dr. Gebhard)

(Kirschner)

(Krause)

(Sander)

(Vandenhouten)

(Yun)